
S 14 RJ 1283/00 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 RJ 1283/00 A
Datum	14.02.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 RJ 272/02
Datum	24.10.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 14. Februar 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen.
- II. AuÃ¼rgerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten die GewÃ¼hrung von Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¼higkeit aufgrund eines Antrags vom 28.07.1997.

Der 1942 geborene KlÃ¤ger, ein Mazedonier, arbeitete in seiner Heimat im Zeitraum Oktober 1964 bis Oktober 1967 mit Unterbrechungen ca. 17 Monate. In der Bundesrepublik war er von Juni 1969 bis August 1986 versicherungspflichtig tÃ¤tig, zuletzt als Betonwerkhelfer in einer Eisenbiegerei.

Die Beklagte gewÃ¼hrte ihm Rente wegen ErwerbsunfÃ¼higkeit auf Zeit vom 25.03.1988 bis 30.06.1989, auf ein Gerichtsverfahren hin verlÃ¤ngert bis 31.12.1989 (Urteil vom 13.01.1993 â Az.: S 14 Ar 5110/92 Ju). Mit ausfÃ¼hrlichem Schreiben vom 15.04.1993 klÃ¤rte die Beklagte den KlÃ¤ger

Über die Aufrechterhaltung der Rentenanwartschaft auf.

Ein weiterer Rentenantrag vom 02.06.1995 blieb erfolglos (Ablehnungsbescheid vom 26.10.1995). Umfassend wies die Beklagte auf die fehlenden versicherungsrechtlichen Voraussetzungen hin und die ebenfalls fehlende lückenlose Belegung mit freiwilligen Beiträgen. Der Rentenbescheid wurde bestandskräftig.

Auch der streitgegenständliche, in Mazedonien gestellte Antrag vom 28.07.1997 bei der Beklagten erst am 15.05.2000 eingegangen blieb mit der Begründung der seit langem fehlenden versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfolglos (ablehnender Bescheid vom 05.06.2000, zurückweisender Widerspruchsbescheid vom 15.11.2000).

Mit Gerichtsbescheid vom 14.02.2002 wies das Sozialgericht die Klage ab. In fast zehnjähriger Begründung stellte es umfassend dar, dass trotz erfüllter Mindestwartezeit die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für einen Rentenanspruch fehlten, diese auch nicht wieder hergestellt werden könnten bis hin zu verfassungsrechtlichen Überlegungen bei der Nachtrichtungsituation von Ausländern.

Mit dem Rechtsmittel der Berufung legt der Kläger eine Kopie seiner Versicherungskarte vor, beginnend mit der Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland ab 04.06.1969 mit dem Bemerkung, "dieses Dokument wurde in meiner Rentenberechnung nicht berücksichtigt".

Der Senat klärte den Kläger darüber auf, dass die Beklagte den Versicherungsverlauf zutreffend erstellt habe, und wies ihn darauf hin, dass er mehrfach umfassend über die fehlenden versicherungsrechtlichen Voraussetzungen durch die Beklagte und erneut zutreffend durch das Sozialgericht belehrt worden sei. Um weitere überflüssige Urteile zu vermeiden, werde ihm anheim gestellt, die Berufung zurückzunehmen. Auf dieses Anschreiben reagierte der Kläger nicht.

Der Kläger beantragt (sinngemäß), den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 14.02.2002 und den Bescheid der Beklagten vom 05.06.2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 15.11.2000 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ab Antrag zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Dem Senat lagen zur Entscheidung die Rentenakte der Beklagten, die Gerichtsakten beider Rechtszüge sowie die vom Sozialgericht Landshut beigezogene Klageakte (Az.: S 14 Ar 5110/92 Ju) vor. Zur Ergänzung des Tatbestandes wird wegen der Einzelheiten hierauf Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die gemäß [Â§Â§ 143](#) ff. des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statt- hafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃssig, sachlich aber nicht begrÃ¼ndet. Zu Recht haben die Beklagte und das Sozialgericht einen Rentenanspruch des KlÃgers verneint.

Da der KlÃger mehrfach Ã¼ber die fehlenden versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r seinen Rentenanspruch aufgeklÃrt wurde und das Sozialgericht in den umfangreichen EntscheidungsgrÃ¼nden die Sach- und Rechtslage noch einmal umfassend dargestellt hat, macht der Senat von der vom Gesetzgeber eingerÃumten Verfahrenserleichterung Gebrauch und nimmt gemÃÃ [Â§ 153 Abs.2 SGG](#) auf die zutreffenden EntscheidungsgrÃ¼nde des erstinstanzlichen Urteils Bezug.

Dem KlÃger verbleibt â wie auch sonst einem deutschen Versicherten bei fehlenden versicherungsrechtlichen Voraussetzungen â allein die MÃglichkeit, rechtzeitig die Regelaltersrente eines 65-jÃhrigen Versicherten zu beantragen.

Somit war die Berufung mit der Kostenfolge aus [Â§ 193 SGG](#) zurÃ¼ckzuweisen.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃÃ [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#) sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 03.09.2003

Zuletzt verÃndert am: 22.12.2024